

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
des Faches Sozio-Ökonomik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) -
2018**

Vom 12. Juli 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.07.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Sozio-Ökonomik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) - 2018 vom 10. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Zeile zu § 15 werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 10. Januar 2018
§ 15b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019“
 - b. Die Zeile zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“
2. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:
„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 10. Januar 2018
 - (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
 - (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (3) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

- (1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Studierende, die das Modul „Einführung in die Sozialwissenschaften“ vor Inkrafttreten dieser Sat-

zung durch die Ablegung einer Prüfung begonnen haben, beenden das Modul nach der alten Fassung, ohne die Prüfungsleistung „kleinere Leistungen“.

- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Außerkräftreten“ ersetzt.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

4. In Anlage 2 „Curriculum des Bachelorstudiengangs Sozio-Ökonomik“ wird die Darstellung für das Modul „Einführung in die Sozialwissenschaften“ wie folgt gefasst:

”	Grundlagen	Einführung in die Sozialwissenschaften	2V	Klausur 50%	10
			2TU	Kleinere Leistungen 0% (ab WiSe 2019/20)	
			2V	Klausur 50%	
					“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2019 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2019

Professor Dr. Till Requate
 Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel